

# KURZ & fundig

**buhck**  
GRUPPE

Neues aus Umwelt und Arbeitsschutz

[www.buhck.de](http://www.buhck.de)

## 1 Jahr DSGVO - Happy Birthday!

Erste Vollzugserfahrungen sowie Hinweis auf die aktuelle Blacklist für Datenschutz-Folgenabschätzung



Viel zu beachten! Viele Berufsgruppen sind von den Auswirkungen der geänderten DSGVO betroffen.

Vor gut einem Jahr trat die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach einer zweijährigen Übergangsfrist endgültig in Kraft. Seitdem gelten die strengen Anforderungen der DSGVO für jedes Unternehmen, das personenbezogene (pb) Daten (Name, Wohnort, Steuernummer etc.) verarbeitet. Dies betrifft sowohl die Daten der Beschäftigten als auch der Kunden. Es lohnt sich also Bilanz zu ziehen und über die ersten Vollzugserfahrungen zu berichten.

Mit Hilfe der Medien hat die DSGVO an großer Bekanntheit gewonnen. Allein zwischen Juni und Dezember 2018 sind die Beschwerden, die bei den Datenschutzbehörden eingegangen sind, auf das Dreifache gestiegen. Naheliegender sind somit Befürchtungen vor erheblichen Bußgeldern. Kleine Unternehmen kämpfen nämlich weiterhin mit der Umsetzung, da bei vielen Themen die DSGVO nicht zwischen

Kleingartenverein und Großkonzern unterscheidet.

Maximale Geldbußen in einer Höhe von bis zu 20 Millionen Euro bzw. 4 % des Weltjahresumsatzes bei Verstößen gegen die DSGVO wurden durch den Gesetzgeber festgesetzt. Ob und wann diese Höhe als Bußgeld einmal verhängt wird, bleibt abzuwarten. Geldbußen gemäß DSGVO sollen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die unterschiedlichsten Arten von Verstößen gegen die DSGVO wurden bisher bereits durch die Aufsichtsbehörden mit einem Bußgeld sanktioniert. Bspw. lag aus Behördensicht ein Verstoß vor, als unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen zu sogenannten Datenschutzverletzungen führten, z.B. unbefugtem Zugriff auf Kreditkarten- oder andere Kundendaten aus dem Buchungssystem eines Hotels oder der Speicherung von Passwörtern

eines sozialen Netzwerkes. Des Weiteren wurden Verstöße in Form einer weit verbreiteten Handlungsweise, nämlich der Offenlegung von E-Mail-Adressen im offenen Verteiler oder unbefugte Weitergabe von Daten, die sich auf einen Dritten beziehen, mit Bußgeldern sanktioniert. Außerdem zählen unzulässige Werbe-E-Mails und unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten ehemaliger Kunden zu bußgeldrelevanten Verstößen.

Auch die Aufzeichnungen von Kunden und Arbeitnehmern durch unzulässige Videoüberwachung führten zu Bußgeldern. Mit der Datenschutzgrundverordnung wurde das Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO eingeführt. Durch die Umsetzung einer DSFA bereits in einem frühen Stadium der Neueinführung einer Videoüberwachung hätten die voraussichtlichen Risiken für die persönlichen Rechte und Freiheiten betroffener Personen identifiziert und durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen minimiert werden müssen.

Die Aufsichtsbehörden haben eine sogenannte „Blacklist“ mit Verarbeitungstätigkeiten, bei denen verpflichtend eine DSFA durchzuführen ist, veröffentlicht. In dieser Blacklist finden Sie u. a. auch die Geolokalisierung von Beschäftigten (GPS) als Verarbeitungstätigkeit. Sollten Sie dieses System in Ihrem Unternehmen einsetzen, so ist demzufolge zum einen eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen und zum anderen ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) zu benennen. Gem. Art. 38 DSGVO ist unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, sofern das Unternehmen Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen!

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung einer DSFA und stehen Ihnen für Informationen zum Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartnerin Maria Weber-Lehn  
Tel. 040 - 72 00 00 58  
e-mail: [mweberlehn@buhck.de](mailto:mweberlehn@buhck.de)

## Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - LAGA-Vollzugshilfe M34 veröffentlicht

Die novellierte, zum 01.08.17 in Kraft getretene, Gewerbeabfallverordnung gewinnt zunehmend an Fahrt. Hintergrund hierzu ist aktuell, dass die von vielen Beteiligten erwarteten Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M34) am 09.04.19 veröffentlicht wurden.

Es wird erwartet, dass die Vollzugsbehörden in allen Bundesländern auf Basis der LAGA M34 nun flächendeckend und gleichlaufend die GewAbfV durchsetzen werden. Die norddeutschen Länder hatten bereits vorab mit dem Vollzug begonnen, bei einigen Überwachungsbe-

hörden wurden hierzu neue Mitarbeiter eingestellt. Das schleswig-holsteinische Umweltministerium in Kiel hat bereits 2018 die zuständigen Kreise aufgefordert, entsprechende Kampagnen durchzuführen und dem Land Bericht zu erstatten. Auch in Hamburg wird es in allen Branchen stichprobenartig zu Kontrollen kommen. Insbesondere die einnahmefähigen, weil Bußgeld-bewährten Dokumentationspflichten der Abfallerzeuger von Gewerbe- und Bauabfällen werden vermehrt kontrolliert. Im ersten Schritt fordern die Behörden die Verpflichteten auf, ihnen die Abfall-

dokumentation gemäß GewAbfV elektronisch zu übersenden. Erst im zweiten Schritt erfolgt eine inhaltliche Prüfung, auch noch bis zu drei Jahre nach der Erstellung.

Eine Hilfestellung bietet das anwenderfreundliche und rechtssichere Dokumentationsprogramm GEWA|DO. Abfallerzeuger können mit diesem web-basierten Dokumentations-Tool ihrer Dokumentationspflicht ganz einfach nachkommen ([www.gewado.info](http://www.gewado.info)).

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartner Stefan Bock  
Tel. 040 - 72 00 00 63  
e-mail: [sbock@buhck.de](mailto:sbock@buhck.de)

## Mit Energieaudit und Energiemanagement die Energiekosten senken

Gezielte Optimierung und systematisches Management decken versteckte Einsparpotentiale in Unternehmen auf, deren Nutzung Wettbewerbsfähigkeit und Reputation eines Unternehmens stärken können. Neben großen Unternehmen (Nicht-KMU), welche durch das **Energiedienstleistungs-Gesetz (EDL-G)** zur Durchführung eines Energieaudits oder zur Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems verpflichtet sind, können auch kleine und mittlere Unternehmen hiervon profitieren.

- Ein **Energieaudit** analysiert die aktuelle energetische Situation sowie den Energieeinsatz eines Unternehmens mit dem Ziel, Potentiale zur Energieeffizienzsteigerung zu identifizieren und durch einen konkreten Maßnahmenkataloges realisierbar zu machen.
- Ein **systematisches Energiemanagementsystem** analysiert und optimiert den Energieeinsatz eines Unternehmens kontinuierlich. Die Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle von Energieeffizienzsteigerungen ist dabei Bestandteil des Managementprozesses. Die Buhck Umweltberatung entwickelt mit Unternehmen einen Prozess, der neben der Planung und Umsetzung von Effizienzmaßnahmen das permanente Controlling und damit die kontinuierliche Senkung von Energiekosten zum Ziel hat.

**Übrigens:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten von der BAFA bei Durchführung eines Energieaudits i.d.R. eine **Förderung für Beratungskosten in Höhe von bis zu 80 % der Auditkosten.**

Ob Ihr Unternehmen von der Verpflichtung gemäß EDL-G betroffen ist und welches System bzw. welches Vorgehen für Ihren individuellen Fall sich am besten eignet, ermitteln wir gemeinsam mit Ihnen, in einem ersten, unverbindlichen Beratungstermin. Dabei prüfen wir ebenfalls, ob Ihr Betrieb durch ein Energieaudit oder das Energiemanagementsystem von Befreiungstatbeständen bei der Stromsteuer profitieren können.

Für Unternehmen, die als s.g. Nicht-KMU bereits ab dem Jahr 2015 verpflichtet waren ein Energieaudit durchzuführen, müssen dieses innerhalb von vier Jahren wiederholen. Wenn Sie sich 2019 einer Wiederholung des Audits gegenübersehen, sprechen Sie uns ebenfalls gerne an.

Wir unterstützen Sie durch:

- Kostenfreie Erstberatung
- Durchführung eines Energie- bzw. Wiederholungsaudits gem. DIN EN 16247-1
- Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) gem. DIN EN ISO 50001
- Durchführung interner Audits im Rahmen des EnMS gem. DIN 50001
- Energieberatung und Analyse

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartner Robert Texter  
Tel. 040 - 72 00 00 53  
e-mail: rtexter@buhck.de

## Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe auf dem Weg - wie lange denn noch?

Der seit nun fast 15 Jahre andauernde Verordnungsprozess der sog. Mantelverordnung, mit der eine bundeseinheitliche Ersatzbaustoffverordnung (EBV) neu geschaffen und die Bodenschutzverordnung novelliert werden soll, mündete im Sommer 2017 in einen Bundeskabinettsentwurf, der dem Bundesrat vorgelegt wurde. Wegen der großen Uneinigkeit der Länder hat der Bundesrat im September 2017 den Prozess mit 16:0 Stimmen gestoppt und bis zur Neuvorlage durch die nächste Bundesregierung vertagt. Der danach langwierig verhandelte Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD brachte namentlich die Mantelverordnung wieder „auf die Schiene“, die Bundesregierung hielt also ausdrücklich an dem Verordnungsverfahren fest. Fest steht auch, dass die Regierung die Mantelverordnung nur als Ganzes verabschieden will.

Seit Frühjahr 2018 hat sich der Bundesrat damit befasst. Zwei Unterarbeitsgemeinschaften des Ausschusses des Bundesrats - je eine zur BBodSchV und zur EBV tagten ein Jahr lang in zahlreichen Sitzungen bis Ende Mai 2019 zur Vorbereitung von Maßgabenvorschlägen der Länder im Bundesrat.

Insgesamt haben die Arbeitsgruppen über **300 Änderungsanträge** formuliert, die sich tw. widersprechen. Eine inhaltliche Übersicht liegt noch nicht vor. Die meisten Änderungen beziehen sich auf die EBV, die offenbar deutlich verschärft und systematisch verändert werden soll. Nach einem Gespräch des Bundes mit den Ländervertretern am 23. Mai 2019 ist nur eines klar: **das Verfahren soll weiter gehen!**

Die Anträge-Flut soll nun auf Arbeitsebene der

Umweltministerien diskutiert und nach Möglichkeit thematisch gebündelt werden. Mehrheitsfähige Anträge sollen identifiziert werden, nicht mehrheitsfähige Anträge bleiben unberücksichtigt. Ressortabstimmungen mit den Wirtschafts- und Verkehrsministerien der Länder stehen überwiegend noch aus. Es muss abgestimmt werden, welches Land welchen Antrag stellen wird. All das braucht noch viel Zeit!

Das BMU hofft auf Ergebnisse im 3. Quartal. Die offizielle Bundesratsbefassung soll möglichst noch im Jahr 2019 beginnen, was sehr fraglich ist. Die Mehrheit der norddeutschen Bundesländer - zumindest deren Umweltressorts - lehnt die „300-fach geänderte Verordnung“ ab, da sie konzeptionell grundlegend falsch gestaltet und nicht vollzugstauglich sei.

Derzeit ist völlig offen,

- ob es überhaupt zu einer Bundesratsmehrheit für die Verordnung kommt,
- wie die Verordnung nach den Änderungsanträgen des Bundesrats aussieht und
- ob die Bundesregierung die Maßgaben des Bundesrats überhaupt annehmen wird.

Sicher ist: der Prozess dauert noch lange, da die Verordnung nach Änderungen durch das Kabinett erneut in die Verbände- und Länderanhörung müsste.

Und was passiert, wenn die große Koalition zerbricht? Antwort offen...

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartnerin Lys Birgit Zorn  
Tel. 040 - 72 00 00 50  
e-mail: lbzorn@buhck.de

## news aus der Buhck Gruppe

### DMH übernimmt Aufgaben der GDM

Die Buhck Gruppe baut den Bereich Beratungsdienstleistungen aus und gründete im April 2019 die DMH Dienstleistungsmanagement für Handel und Handwerk GmbH als eine 100 %ige Tochtergesellschaft. Sie übernimmt seitdem die Tätigkeiten der GDM (50%ige Tochter der Buhck Gruppe). DMH bietet ganzheitliche Dienstleistungen und Lösungen rund um das Thema Abfallmanagement für Klein- und Mittelständige Unternehmen insbesondere für die Branchen Handwerk und Handel. Sie erstellt zudem unabhängig komplette Entsorgungskonzepte um die sehr komplizierte Abfallgesetzgebung praxistauglich umzusetzen. Derzeit betreut DMH rund 1.400 Kunden in der Metropolregion Hamburg und darüber hinaus.“

### GEWADO macht die Abfalldokumentation einfach und rechtssicher

Die geänderte Gewerbeabfallverordnung trat zwar bereits 2017 in Kraft, jedoch erschwert sie vielen Abfallerzeugern und Entsorgungsunternehmen immer noch die Arbeit. Die umfangreichen Pflichten, insbesondere die Erstellung einer korrekten Abfalldokumentation bei Gewerbe- oder Bauabfällen, sind aufwändig. Das anwenderfreundliche, webbasierte Dokumentationstool GEWA|DO hilft Abfallerzeugern dabei, einer rechtssicheren Dokumentationspflicht nachzukommen. Auch Entsorgungsunternehmen, die für ihre Kunden die Abfalldokumentation erstellen möchten, erleichtert es die Arbeit mit verschiedenen Lösungsansätzen. Einfach kostenfrei testen und überzeugen lassen unter [www.gewado.info](http://www.gewado.info).

### Gratulation: 20 Jahre Buhck-Stiftung

Vor 20 Jahren, im September 1999, gründete Carsten Buhck sein Herzensprojekt, die „Bergedorf-Stiftung“ um dem Gemeinwesen dort etwas zurückzugeben, wo er mit der Buhck Gruppe wirtschaftlich erfolgreich war. So ist es auch heute noch! Rückblickend hat sich viel getan: Heute leiten seine Schwiebertöchter die Stiftung und entwickeln diese erfolgreich weiter. 2008 erfolgte die Umbenennung in Buhck-Stiftung und die Fokussierung auf die Themen Umwelt- und Naturschutz sowie Integration. Angefangen mit 12 geförderten Projekten, werden heute jährlich fast 60 Projekte betreut. Eine tolle Erfolgsgeschichte, die sicherlich noch nicht zu Ende ist.

### IMPRESSUM

Herausgeber/Layout: Buhck Gruppe  
Südring 38, 21465 Wentorf

Druck: Druckerei Max Siemens KG  
Oldenfelder Bogen 6, 22143 Hamburg

Aufgrund der seit 25.05.2018 gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben wir unsere Verarbeitungsprozesse mit personenbezogenen Daten angepasst. Somit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir ihre Kontaktdaten als treuer Bestandskunde und Ansprechpartner für die Versendung des Informationsblatts „kurz & fündig“ registriert haben. Sie können jedoch jederzeit das Informationsblatt über die E-Mail-Adresse ([info@buhck.de](mailto:info@buhck.de)) oder Firmenanschrift Buhck Umweltservices GmbH & Co. KG, Südring 38, 21465 Wentorf abmelden, sofern Sie mit der Nutzung dieser Daten für diesen Zweck nicht mehr einverstanden sind. Unsere Datenschutzhinweise: [www.buhck.de](http://www.buhck.de).